

# **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Materialphysik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/Materialphysik -**

Vom 8. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Materialphysik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/Materialphysik - vom 8. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „ein Forschungsprojekt bearbeitet, das“ eingefügt sowie das Wort „angefertigt“ durch das Wort „beinhaltet“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Lehrangebote für das Masterstudium umfassen Veranstaltungen in deutscher und englischer Sprache.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „mündlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 5.“

Die Satznummern werden entsprechend angepasst.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „Rektorin“ und „Rektor“ durch die Worte „Präsidentin“ und „Präsident“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ und das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
  - d) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
6. § 12 erhält folgende Fassung:

### **„§ 12 Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 \frac{(N_{\max} - N_d)}{(N_{\max} - N_{\min})}$$

mit  
 x= gesuchte Umrechnungsnote  
 N<sub>max</sub>= beste erzielbare Note  
 N<sub>min</sub>= unterste Bestehensnote  
 N<sub>d</sub>= erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

7. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei einer Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterabschlusses bis einschließlich 1,20 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis ausgewiesen.“

8. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der im Ausland erworbenen Module“ durch die Worte „im Ausland erworbener Module“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „gemäß § 12“ eingefügt.

9. In § 27 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Fachbibliothek“ durch das Wort „Gruppenbibliothek“ ersetzt.

10. In § 28 Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „die Prüfung“ durch die Worte „der Wiederholungsversuch“ ersetzt sowie das Wort „endgültig“ gestrichen.

11. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ und die Worte „eine Zulassung“ durch die Worte „einen Zugang“ ersetzt.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „Forschungsphase und“ eingefügt.

b) In Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Der Anfertigung der Masterarbeit gehen eine dreimonatige fachliche Spezialisierung und eine dreimonatige Projektplanung voraus, die thematisch auf die Masterarbeit hinführen. <sup>6</sup>Fachliche Spezialisierung, Projektplanung, Masterarbeit und Masterkolloquium bilden zusammen die einjährige Forschungsphase.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Thema“ durch das Wort „Projekt“ und das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Forschungsphase“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Thema“ durch das Wort „Projekt“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Forschungsphase“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:
- „<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Absolvieren von fachlicher Spezialisierung und Projektplanung erfolgt die Themenstellung für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.“
- Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Sätzen 3 bis 5.
- f) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Thema“ die Worte „der Masterarbeit“ eingefügt und die Worte „innerhalb der Projektplanungsphase“ gestrichen.
- g) Abs. 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „<sup>6</sup>Je ein gebundenes Exemplar der Arbeit ist bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie bei der Gruppenbibliothek Physik abzuliefern; die entsprechenden Bescheinigungen müssen das Datum der Abgabe dokumentieren und sind zusammen mit einer Kopie der Titelseite dem Prüfungsamt vorzulegen.“
- h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 3 werden die Worte „Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 2 gilt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- i) In Abs. 9 wird das Wort „Absatz“ durch die Worte „den Absätzen“ ersetzt.
- j) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
13. In § 35 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f wird das Wort „fachliche“ durch das Wort „Fachliche“ ersetzt.
14. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Zeile 8 (Modul CHE-1) Spalte 5 wird die Abkürzung „SL“ durch die Abkürzung „PL“ ersetzt.
- b) In Zeile 9 (Modul SQ) Spalte 4 (SWS) wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und bereits 150 ECTS-Punkte in diesem erworben haben“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 7 eingefügt:

<sup>3</sup>Erforderlich ist in der Regel der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (bei Bewerberinnen/ Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist) oder deutscher Sprachkenntnisse (bei Bewerberinnen/ Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist). <sup>4</sup>Deutsche Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch die Prüfungen DSH-2 (schriftlich) und DSH-1 (mündlich). <sup>5</sup>Diese Prüfungen können auch unmittelbar vor Studienbeginn absolviert werden, wenn beim Zulassungsantrag deutsche Sprachkenntnisse auf Mittelstufenniveau (ca. 600 Unterrichtsstunden) nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Die Englischkenntnisse können durch eine der folgenden Möglichkeiten nachgewiesen werden:

- mindestens Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
- Internet Based TOEFL Score von mindestens 90;
- IELTS Score von mindestens 6.5;
- Cambridge Advanced Certificate (CAE) oder Business English Certificate (BEC) Higher.

<sup>7</sup>Studierende, die keine der in Satz 6 genannten Voraussetzungen nachweisen können, aber in einem Einstufungstest der Abteilung Englisch HaF auf das Level 3 oder besser getestet wurden, können unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis der Stufe C1 bis zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 8.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen“ durch die Worte „eine erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist möglich“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Motivation zum Masterstudium“ durch die Worte „Befähigung zur fachbezogenen wissenschaftlichen Argumentation“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ und die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „der Zugang“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.“

g) Abs. 8 wird gestrichen.

h) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 8.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Hornegger vom 8. Oktober 2013.

Erlangen, den 8. Oktober 2013  
In Vertretung

Prof. Dr. Joachim Hornegger  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Oktober 2013.